

Der Polizeipräsident.

Essen, den 16. Dezember 1933.

S. 3

Betrifft: Antrag auf Entlassung des Polizeihauptmanns Emil Neitzel auf Grund des § 12, 1a SchBG.

Gegen den Polizeihauptmann Emil Neitzel, geboren am 3.3.1889, der hiesigen Schutzpolizei ist das Entlassungsverfahren auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 eingeleitet. Für den Fall, dass die Entlassung des Polizeihauptmanns Neitzel auf Grund des B.B.G. nicht durchgeführt werden sollte, beantrage ich hiermit vorsorglich seine Entlassung aus der Schutzpolizei auf Grund des § 12 Abs. 1 a des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16.8.1922 (Preuss. Ges. S. S. 1922 S. 251) zum 31. März 1934, weil er nach den Urteilen seines Revierpolizei-Abschnitts-Kommandeurs vom 15.12.1933 und des Kommandeurs der Schutzpolizei vom 16.12.1933 die für seine dienstliche Verwendung nötige Fähigkeit im nationalsozialistischen Staate nicht mehr besitzt (vergl. lose Anlage).

Begründung:

Polizeihauptmann Emil Neitzel  
gehörte

An den

Herrn Preussischen  
Minister des Innern  
in Berlin

d. Hand des Herrn Regierungs-  
präsidenten

in Düsseldorf.

2  
H.

2  
1

2  
1



9 /

gehörte vom 2.8.1920 bis 6.10.1920 der Sicherheitspolizei an und wurde am 7.10.1920 in die Schutzpolizei übernommen. Er untersteht den Vorschriften des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16.8.1922 und ist seit dem 29.10.1921 im Besitze der Bestallungsurkunde vom 20.6.1921. Am 31.3.1934 vollendet er eine Gesamtdienstzeit von 27 Jahren und 168 Tagen und eine ruhegehaltetfähige Dienstzeit von 31 Jahren und 244 Tagen.

Bis zum Jahre 1925 hat Polizeihauptmann Heitzel vornehmlich im nachrichtentechnischen Sonderdienst Verwendung gefunden. In der Zeit vom 12.1.1925 bis 7.3.1925 besuchte er bei der Nachrichtenausbildungsstelle des Polizeipräsidiums Berlin einen Fortbildungslehrgang für Polizeioffiziere. Trotz seiner vorherigen mehrjährigen Verwendung im Nachrichtendienst, war es ihm nicht möglich, diesen Lehrgang erfolgreich zu absolvieren (Blatt 81 der Pers.Akte). Der Herr Regierungspräsident in Arnberg hat hierauf davon abgesehen, Heitzel nochmals zu einem solchen Lehrgang zu entsenden, da ihm „zweifelsohne die zum Verständnis der Nachrichtentechnik erforderliche Allgemeinbildung fehlt“ (Blatt 82 der Pers.Akte).

In der Zeit vom 21.4. bis 25.7.1925 nahm Heitzel an 14. abgekürzten Lehrgang für Polizeioberleutnante auf der Höheren Polizeischule mit Erfolg teil. In dem Zeugnis über den Besuch dieses Lehrganges ist jedoch zum Ausdruck gebracht, dass seine Kenntnisse im Staatsrecht noch der Hebung bedürfen (Blatt 84 der Pers.Akte).

Der Kommandeur der II. Polizei-Inspektion führt in

der



17

11

der Beurteilung vom 10.7.1930 (Blatt 155/156 der Pers.Akte) u.a. aus, dass Neitzel gelegentlich dazu neigt, an seine Beamten nicht die hohen Anforderungen zu stellen, deren Erfüllung er von sich selbst verlangt, und dass er auch in der Beurteilung der nachgeordneten Beamten g.F. unerwünscht nachsichtig ist.

(Sonst ist Polizeihauptmann Neitzel von seinen Dienstvorgesetzten bisher nicht ungünstig beurteilt. Nach dem Ergebnis <sup>der von</sup> der Überprüfungscommission O 14 angestellten Ermittlungen (die Vorgänge befinden sich zur Zeit beim Herrn Minister des Innern) ist Neitzel bis etwa zum Jahre 1926 national eingestellt gewesen und hat diese nationale Einstellung auch durch aktive Teilnahme an den Kämpfen im Baltikum und bei der Niederwerfung der kommunistischen Unruhen im Ruhrgebiet sowie durch seine Zugehörigkeit zum Stosstrupp "Hitler" - Hamborn - unter Beweis gestellt. Wenn ihm diese hoch anzurechnende Betätigung auch nicht abgesprochen werden soll, so muss doch dem entgegengestellt werden, dass bei ihm im Laufe der Jahre nach 1926 von dieser nationalen Einstellung sehr wenig übrig geblieben ist. So ist Neitzel seit 1920 Mitglied des -wie allgemein bekannt- rein marxistischen Schraderverbandes gewesen und hat als einziger Polizeioffizier entgegen den Abmachungen innerhalb der Offiziers-Vereinigung sich von diesem Verbands im Jahre 1931 als B.A.-Mitglied aufstellen lassen und wurde auch auf dieser Liste gewählt. Neitzel wurde daraufhin aus der Offiziers-Vereinigung ausgeschlossen.

2  
H.

Dann gehörte Neitzel in den Jahren 1928 + 1929 dem Republikanischen Club Epsen an, der in seinem Vorspruch stetes Eintreten für die Weimarer-Verfassung und die Festigung des damaligen Volksstaates forderte. Auch ist dies besonders daraus zu ersehen, dass Neitzel nach den Ermittlungen der Überprüfungscommission O 14 mit Angehörigen der K.P.D. innerhalb des Bereiches des von ihm



zuletzt geführten Polizeireviers sehr vertraulich umging. Wenn Neitzel hierzu behauptet, sich diese Vertraulichkeit durch sein soziales Denken und Handeln erworben zu haben, so muss dem zunächst entgegen gehalten werden, dass es eines Polizeioffiziers höchst unwürdig ist, sich unter dem Deckmantel sozialer Einstellung Sympathien bei der staatsfeindlichsten Partei zu erwerben. Weiter geht aber auch aus dieser seiner Einstellung einwandfrei hervor, dass er bestrebt war, es mit keiner politischen Partei zu verderben, und sogar eine "Rückversicherung" bei den Staatsfeinden damit erstrebte. Nach meinem Dafürhalten ist dieses Verhalten nur ein Ausfluss einer Charakterschwäche. Im heutigen nationalsozialistischen Staate können Polizeioffiziere, die bei allen Richtungen und insbesondere den Staatsfeinden "Rückversicherungen" suchten, nicht gebraucht werden. Sie sind zweifellos unzuverlässig und besitzen sonach die Voraussetzung der Zuverlässigkeit, die von einem Polizeioffizier in erster Linie verlangt werden muss, nicht. Bezeichnend für seinen Charakter ist <sup>die</sup> gemeine, niedrige und verleumderische Art, wie er in seinem Einspruch vom 27.7.1933 (Einspruch befindet sich bei den Untersuchungsvorgängen) den Versuch macht die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu widerlegen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen komme ich in Übereinstimmung mit dem zuständigen Abschnitts-Kommandeur und dem Kommandeur der Schutzpolizei zu dem Schluss, dass Polizeihauptmann Neitzel die für seine weitere dienstliche Verwendung nötige Fähigkeit dem nationalsozialistischen Staate nicht mehr besitzt. Ich bitte daher, meinem Antrage, falls eine Entlassung nach dem B.B.G. nicht in Frage kommt, stattgeben zu wollen.

././.

././.

2.) Vor-



Sofort

12

Der Polizeipräsident.

Essen, den 18. Dezember 1933.

S.3

Betrifft: Entlassung des Polizeihauptmanns Neitzel auf Grund des § 12, 1 a des SchBG.

Bezug: Dortige Verfügung vom 13.12.1933 -IC1 Nr. 5/148 Schn -

An den

Herrn Regierungspräsidenten

in Düsseldorf.

Unter Bezugnahme auf die obige Verfügung berichte ich, dass ich vorsorglich gegen den Polizeihauptmann Emil Neitzel einen Entlassungsantrag auf Grund des § 12 Abs. 1 a des Schutzpolizeibeamtengesetzes gestellt habe. Eine Abschrift und die Urschrift des Entlassungsantrages sind beigelegt. Eine weitere Abschrift des Entlassungsantrages wurde am 16.12.1933 an Polizeihauptmann Neitzel gegen Empfangsbescheinigung, die ebenfalls beigelegt ist, ausgehändigt.

Auf das Einspruchsrecht gemäss § 13 SchBG. und das Recht der Jnanspruchnahme eines Gutachterausschusses gemäss § 16 SchBG. ist Neitzel durch besonderes Schreiben, wovon eine Abschrift der anliegenden Abschrift des Entlassungsantrages beigelegt ist, hingewiesen worden. Die Höhe des ihm nach der Zurruesetzung g.F. zu gewährenden Ruhegehalts ist ihm ebenfalls benannt.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist werde ich die gesamten Vorgänge und Personalakten des Neitzel gemäss AB.6 zu § 12 SchBG. beschleunigt zur Vorlage bringen.

Anlagen: 2 Blattsammlungen, 2 lose.

J. Auftrage:

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten initials]*

2  
H.

1



Vorstehende Abschrift übersende ich Ihnen gemäss § 12 Abs.4 des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16.8.1922 zur Kenntnismahme.

Ich stelle Ihnen anheim, selbst Ihre Entlassung aus der Schutzpolizei zum 31.3.1934 auf Grund des § 12 Abs.1 Buchstabe a des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16.8.1922 zu beantragen.

Falls Sie Ihre Entlassung selbst nachsuchen, ruht das von Amts wegen auf Grund des § 12 Abs. 1a des Schutzpolizeibeamtengesetzes eingeleitete Entlassungsverfahren.

Nach § 13 des Schutzpolizeibeamtengesetzes steht Ihnen innerhalb einer Frist von einem Monat -gerechnet vom Tage der Zustellung dieser Abschrift ab- das Recht zu, gegen die beantragte Entlassung Einspruch zu erheben. Ein etwaiger Einspruch ist bei einer Ihnen übergeordneten Dienststelle <sup>einzulegen</sup> zu erheben.

Ferner können Sie nach § 16 des SchBG. das Gutachten eines Ausschusses fordern. Zu diesem hätten Sie -ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat vom Tage der Zustellung dieser Abschrift ab gerechnet- als Vertreter, der ein Beamter des Regierungsbezirks Düsseldorf sein muss (Reichs-, preuss. Staats- oder Gemeindebeamter), namhaft zu machen, der bereit und in der Lage ist, an der von dem Ausschussvorsitzenden anzuberaumenden Sitzung teilzunehmen.

Schliesslich teile ich Ihnen noch mit, dass Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Feststellung durch den Herrn Minister des Innern im Falle der Entlassung nach § 12,1a des SchBG. unter Zugrundelegung einer Gesamtdienstzeit von 27 Jahren und 168 Tagen und einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 31 Jahren und 244 Tagen (Stichtag: 31.3.1934) ein monatliches Ruhegehalt in Höhe von 433,29 RM gewährt wird.

n den  
Polizeihauptmann Herrn Emil Neitsel

in E S S E N.

ges. Feil.  
Tübingen  
Kriske  
Pol.-Kaufmann



2  
H

3

2

12



Der Preussische  
Minister des Innern.

Nr. II S II Nei. II 6 b.

Regierung

25. März 1934

Düsseldorf

Berlin, den 21. März 1934.

NW 7, Unter den Linden 72-74.

Telefon: Sammel-Nr. A 2 Flora 0034

Polstschfonto: Berlin 14328

Reichsbank-Giro-Konto

Bürofaxe d. Pr. III. d. I.

Es wird gebeten, dieses Geschäfts-  
zeichen und den Gegenstand bei  
weiteren Schreiben anzugeben.

**Schnellbrief**

Anliegend übersende ich ergebenst die Entlassungsver-  
fügung für den Polizei-Hauptmann Emil N e i t z e l , Polizei-  
verwaltung in Essen, zur Kenntnis mit dem Ersuchen, sie zu-  
sammen mit der beigelegten Abschiedsurkunde dem Genannten  
unverzüglich unter Beachtung der AB. 6 zu § 17 SchBG. zuzu-  
stellen. Den Tag der Zustellung bitte ich mir bis 25. März 1934  
unmittelbar anzuzeigen.

Die anliegende beglaubigte Abschrift der Entlassungsver-  
fügung und der Abschiedsurkunde ist zu den Personalakten zu  
nehmen.

An den Herrn Polizeipräsidenten in Essen.

Zum Bericht vom 13. März 1934

-I.C 1 Nr. 5/148 Bei-.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.  
Der Eile wegen habe ich mit der Zustellung der Ent-  
lassungsverfügung usw. den Polizeipräsidenten in Essen be-  
auftragt.

Wegen Festsetzung der Versorgungsbezüge ersuche ich  
das Weitere zu veranlassen. (vergl. RdErl. vom 26. Juni 1933  
-MB11V.S.782/83-).

1 Band Personalakten.

An  
den Herrn Regierungspräsidenten

in D ü s s e l d o r f

Im Auftrage  
gez. Daluege.

Ministeriallangzeitsekretär.





# DER POLIZEI-PRÄSIDENT IN ESSEN

IHR SCHREIBEN

MEIN ZEICHEN

ESSEN 44551

TAG

S<sup>2</sup>-31<sup>90</sup> Nei.-

10. 12. 1936.

Urschriftlich

Regierung  
12. DEZ 1936  
Düsseldorf

dem Herrn Regierungspräsidenten

in Düsseldorf

zurückgereicht.

Pol. Hauptmann i.R. Emil Neitzel ist am 3. März 1899 in Kordeshagen geboren.

Nach dem vom Zentral-Nachweiseamt in Berlin beantworteten Fragebogen hat Neitzel folgenden Truppenteilen angehört:

16.10.06 bis 30.9.08 Uffz. Schule Potsdam

1.10.08 bis 7.10.12 J. R. 135 1.Komp.

8.10.12 bis 1.8.14 T. B. 4

2.8.14 bis 29.10.14 T.B. 4

30.10.14 bis 1.5.15 T.B. 1

2.5.15 bis 11.9.17 Fernsprech-Abtg.G.

12.9.17 bis 23.12.18 Fernspr.Zug 1535

24.12.18 bis 10.1.19 Nachera 4. (Feko I)

11.1.19 bis 23.10.19 Garde-Diferna 401  
Korps Iüttwitz

24.10.19 bis 1.8.20 Nacha 15.

Er hat in den Jahren 1914 bis 1918 an folgenden Kampfhandlungen teilgenommen:

1914 ./.

1915 1.11.-24.12. 1915 Schlacht vor Verdun

1916 17.6.-28.8.16 Stellungskämpfe an der Beresina

1917 24.-27.10.17 Durchbruch d.d.Julisch Alpen

1918 27.5. Schlacht bei Soissons-Reims. Ob Neitzel im Abwicklungsdienst tätig war, geht aus der Personalakte nicht hervor. Am 30.6.1920 hat er den Charakter als Leutnant erhalten.

Im Auftrage:

*Boehmer*